



Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)

Möglichkeiten des Rechtsschutzes bei "Digitaler Gewalt"

Rechtsanwältin Astrid Ackermann, LL.M.

Fachanwältin für IT-Recht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Fachtagung „Digitale Gewalt“

07. April 2014

Übersicht

1. Einführung
2. Cyber-Mobbing
 - (1) Definition
 - (2) Erscheinungsformen & rechtliche Würdigung
3. Cyber-Stalking
 - (1) Definition
 - (2) Erscheinungsformen & rechtliche Würdigung
4. Möglichkeiten für Betroffene
5. Ausblick

A vertical bar on the left side of the slide, consisting of eight squares. The top seven squares are teal, and the bottom square is orange.

Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)

1. EINFÜHRUNG

1. Einführung

- steigende Zahl an Straftaten
- Zahl der Strafanzeigen ebenfalls steigend, Dunkelziffer allerdings nach wie vor hoch
- Gründe: Opfer warten vielfach zu lange ab, hohe Schamgrenze, Fälle werden auf privatem Weg geklärt
- Problem: komplexes Rechtsgebiet, das eine besondere Schulung der Bearbeiter erfordert
- Problem: i.d.R. sehr eilbedürftig

A vertical bar on the left side of the slide, consisting of eight squares. The top seven squares are teal, and the bottom square is orange.

Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)

2. CYBER-MOBGING

2.1. Definition „Mobbing“

Def.: ein oder mehrere Opfer sind wiederholt und über einen längeren Zeitraum den negativen Handlungen eines oder mehrerer Täter ausgesetzt

- Konfrontation und Belästigung
- zeitliche Dimension
- Häufigkeit der Angriffe
- Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer

2.1. Definition „Cyber“

- Def.: alle kommunikativen (sozialen) Austauschprozesse, die durch einen Computer als vermittelndes Medium stattfinden
- öffentliche, halb-öffentliche und private Formen (Homepage, Blogs, Foren/Newsgroups, Soziale Netzwerke, Chat, Instant Messenger/E-Mail, Computerspiele, Handy)

2.1. Definition „Cyber-Mobbing“

„ Verletzung oder Belästigung von Personen mittels Nutzung neuer Informations- und Kommunikationsmedien wie E-Mails, Handy und verleumderischer bzw. beleidigender Webseiten“

(Ropertz, Cyber-Bullying: Eine neue Form von Gewalt.
In: Deutsche Polizei 10. S. 12-14)

2.2. Erscheinungsformen

Merkmale :

- Entkörperlichung
- Textualität
- Entzeitlichung
- Enträumlichung
- Entkontextualisierung
- Digitalisierung

2.2.1. Flaming

- Def.: Versenden von gemeinen, unwahren oder vulgären Nachrichten an das Opfer über verschiedene öffentliche Kommunikationsmedien
- Ziel: Rufschädigung
- strafbar gemäß § 185 StGB (Beleidigung), sonst nicht strafbar
- löst Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

2.2.2. Schikanieierung

- Def.: ständiges Versenden von gemeinen, unhöflichen oder vulgären Nachrichten an das Opfer über private Kommunikationsmedien
- Ziel: Zermürbung des Opfers
- strafbar gemäß § 185 StGB (Beleidigung), wenn bestimmte Eingriffsintensität erreicht
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

2.2.3. Cyber-Threats

- Def.: Versenden von Nachrichten an das Opfer mit dem Ziel, das Opfer durch die Inhalte der Nachrichten zu erschrecken
- Bsp.: Versenden von gewaltverherrlichenden Fotos an das Opfer
- strafbar gemäß § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 130 StGB (Volksverhetzung) oder § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

2.2.4. Denigration

- Def.: Versenden von gemeinen, unwahren oder vulgären Nachrichten an Dritte über private Kommunikationsmedien
- meist zunächst ohne Kenntnis des Opfers
- Ziel: Rufschädigung
- strafbar gemäß § 186 StGB (üble Nachrede) oder § 187 StGB (Verleumdung), wenn bestimmte Eingriffsintensität erreicht
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

2.2.5. Impersonation

- Def.: Annehmen einer falschen Identität (z.B. der des Opfers), z.B. durch Anlegen eines Fake-Accounts
- Ziel: Zermürbung des Opfers
- u.U. strafbar gemäß § 44 BDSG (Strafbarkeit der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten), § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug) sowie § 185 StGB (Beleidigung)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

2.2.6. Outing/Betrug

- Def.: Preisgabe von sensiblen und vertraulichen Informationen über das Opfer via moderner Kommunikationsmedien
- Bsp.: Outing bei Homosexualität, Schwangerschaft
- bei wahren Tatsachen i.d.R. nicht strafbar
- löst nur in Ausnahmefällen zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

2.2.7. Exclusion

- Def.: Ausschluss des Opfers aus einer Online-Gruppe
- Bsp.: Ausschluss aus Facebook-Gruppe einer Schulklasse
- nicht strafbar
- i.d.R. auch zivilrechtlich nicht verfolgbar

2.2.8. „Happy Slapping“

- Def.: Provozieren einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem Ziel, diese zu filmen und das so entstandene Video online zu verbreiten
- strafbar gemäß §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung), § 33 KUG (Strafbarkeit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild)
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus



Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)

3. CYBER-STALKING

3.1. Definition „Stalking“

- Nachstellung durch
 - Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers
 - den Versuch der Herstellung von Kommunikation durch Kommunikationsmittel
 - missbräuchliche Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen
 - Drohung mit der Verletzung von Leben oder Gesundheit des Opfers
 - eine vergleichbare Handlungbei schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers durch diese Handlungen

3.1. Definition „Cyber-Stalking“

- Def.: Nachstellung unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel zur Einschüchterung und Bedrohung des Opfers
- Abgrenzungskriterium zum Schikanieren: subjektives Gefühl der Bedrohung auf Seiten des Opfers

3.2. Erscheinungsformen

- Stalking in der „realen“ Welt strafbar gemäß § 238 StGB
- aufgrund der Besonderheiten des Mediums Internet ist Stalking auch dort ein mittlerweile verbreitetes Phänomen geworden

3.2.1. Missbrauch der Daten des Opfers

- Def.: Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers zur Bestellung von Waren und Dienstleistungen ohne oder gegen den Willen des Opfers
- neben Strafbarkeit aus § 238 StGB (Nachstellung) auch strafbar gemäß § 263 StGB (Betrug) oder § 263a StGB (Computerbetrug)

3.2.2. Unerwünschte Bildaufnahmen

- Def.: Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen des Opfers mit dem Ziel, diese in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand online zu verbreiten
- strafbar gemäß § 33 KUG bzw. § 201a StGB, sofern Bild/Film im höchstpersönlichen Lebensbereich oder in einem gegen Einblicke von außen besonders geschützten Raum aufgenommen
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus

3.2.3. Handy-Ortung

- Def.: Einsatz von privaten Ortungsdiensten zum Ermitteln des aktuellen Aufenthaltsortes des Opfers ohne dessen Kenntnis
- i.d.R. nicht strafbar für den Täter, Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Strafbarkeit gelten nur für Telekommunikationsanbieter
- löst zivilrechtliche Unterlassungs- und SE-Ansprüche aus, sofern bekannt

A vertical bar on the left side of the slide, consisting of nine squares. Eight squares are teal and one square at the bottom is orange.

Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)

4. MÖGLICHKEITEN FÜR BETROFFENE

4. Möglichkeiten für Betroffene

- Recherche über den Umfang und Inhalt der Rechtsverletzungen
- Meldung rechtswidriger Inhalte an die Betreiber von Internet-Plattformen
- Aufforderung an Betreiber, diese Inhalte zu sperren bzw. zu löschen
- Löschung von Daten in Suchmaschinen

4. Möglichkeiten für Betroffene

- Sicherung der Beweise durch Ausdrucken/
Speichern der rechtswidrigen Inhalte
- Änderung von Telefonnummern und E-Mail-
Adressen
- Ersuchen juristischer Hilfe/Einschaltung der
Strafverfolgungsbehörden

A vertical bar on the left side of the slide, consisting of eight squares. The top seven squares are teal, and the bottom square is orange.

Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)

5. AUSBLICK

5. Ausblick

- aktuelle Gesetze nicht ausreichend, um die Vielfalt der Delikte abzudecken
- Schaffung von neuen Straftatbeständen, um bereits begangene Delikte ahnden zu können
- Schaffung von speziellen Anlaufstellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft
- präventiv: Einrichtung und Ausbau des Faches Medienkompetenz an den Schulen

Astrid Ackermann

Rechtsanwältin | Mediatorin | LL.M. (Medienrecht)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kanzlei für Medien- und IT-Recht
Germaniastraße 57
60389 Frankfurt

Telefon 069 976 696 12
Telefax 069 976 969 13

kanzlei@anwaltsbuero-ackermann.de
www.anwaltsbuero-ackermann.de